

Bericht

über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019

und des
Lageberichtes 2019



**Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH
& Co. KG**

Gehrde

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
I. Gegenstand der Prüfung	8
II. Art und Umfang der Prüfung	8
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
1. Ertragslage	13
2. Vermögenslage	14
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	17
I. Feststellungen nach § 53 HGrG und § 30 EigBetrVO (Nds)	17
G. Schlussbemerkung	18

ANLAGEN	Anlage
Jahresabschluss	.
Bilanz zum 31. Dezember 2019	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2019	2
Anhang 2019	3
Entwicklung des Anlagevermögens	3a
Lagebericht 2019	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	7
Allgemeine Auftragsbedingungen	8

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen aufgrund der Darstellung in TEUR auftreten.</p>

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 20. November 2019 der

Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde,
(nachfolgend "Windpark Gehrde KG" oder "Gesellschaft")

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt worden. Die Geschäftsführung hat uns daraufhin ohne gesetzliche Verpflichtung den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach den §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag ist dahingehend erweitert worden, dass auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG geprüft wird.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 8 des Gesellschaftsvertrages sowie gemäß § 158 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG nach den Vorschriften für die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und §§ 316 ff. HGB.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichtes ergibt sich aus § 8 des Gesellschaftsvertrages.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) Prüfungsstandard 450 n. F. erstellt wurde. Der Prüfungsbericht richtet sich an das geprüfte Unternehmen.

Da es sich um keine gesetzliche Abschlussprüfung handelt und damit die Haftungsregelung für fahrlässige Schäden gemäß § 323 Abs. 2 HGB nicht gilt, wird gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO die Haftung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens auf EUR 4.000.000,00 vereinbart.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2017) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt sind.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Der gesamte Windpark hatte in 2019 eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von 97,98 %. Das prognostizierte Ergebnis für die Gesellschaft konnte erreicht werden. Der Monat Juli war aufgrund der schlechteren Windverhältnisse ertragsschwach, dementsprechend wurde der Soll-Ertrag in diesem Monat unterschritten. In allen anderen Monaten wurde das Soll übererfüllt.
- Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine Investitionen getätigt.
- Die Umsatzerlöse von 1.637 T€ übertrafen um 118 T€ die Vorjahreszahlen von 1.519 T€. Der Betriebsaufwand stieg um 54 T€ auf 1.247 T€ (Vorjahr 1.193 T€). Der Jahresüberschuss 2019 lag mit 392 T€ um 42 T€ über dem Vorjahreswert von 350 T€.

Der Lagebericht enthält zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Die Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG erhält über zwanzig Jahre eine zugesicherte Einspeisevergütung und hat über diesen Zeitraum einen Vollwartungsvertrag mit dem Hersteller der Windenergieanlagen abgeschlossen. Fundierte Aussagen über das Eintreten der vor Inbetriebnahme erstellten Windprognosen und den davon abhängigen Erträgen der Gesellschaft lassen sich aufgrund des bislang kurzen Betriebszeitraums noch nicht treffen. Generell besteht somit ein Risiko in der Erreichung der prognostizierten Winderträge insbesondere durch wind-schwache Jahre.
- Für das Geschäftsjahr 2020 wird erneut ein positives Jahresergebnis erwartet. Die gegenwärtige Corona-Pandemie hat nur sehr geringe bis keine Auswirkungen auf den Betrieb des Windparks.

Nach unserer Auffassung hat die Geschäftsführung den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht zutreffend dargestellt und beurteilt. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-die>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung erstellt worden.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft i.S.d. § 264a HGB i.V.m. § 267 HGB.

Die Prüfung erfolgt freiwillig.

Die Prüfung erstreckt sich ferner gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt C wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 316 ff. HGB und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ausgerichtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Unsere Prüfungsplanung basiert auf dem Verständnis für das Unternehmen sowie dessen Umfeld, einschließlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und der hieraus identifizierten und beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte auf Basis unserer Risikoeinschätzung festgelegt:

- Bewertung des Anlagevermögens
- Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen
- Prüfung der Umsatzerlöse

Das Prüfungsteam wählten wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung aus. Zudem bestimmten wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung, sodass sich ein strukturierter risikoorientierter Prüfungsplan ergeben hat.

Die Gesellschaft verfügt über ein an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasstes internes Kontrollsystem. Im Rahmen der Prüfung haben wir ein ausreichendes Verständnis für die Prozesse und den Umgang der Unternehmensleitung mit Risiken entwickelt.

Wir haben unsere Prüfungsurteile im Wesentlichen auf aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische und Einzelfallprüfungen) gestützt. Die Prüfungshandlungen erfolgten in Stichproben und umfassten u. a. folgende Prüfungshandlungen:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte anhand der Ergebnisse der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung
- Einholung und Beurteilung von Bestätigungen der Kreditinstitute
- Die Vollständigkeit der passivierten Rückstellungen analysierten wir auf der Grundlage der während der Prüfung erlangten Kenntnisse und haben zusätzlich die Geschäftsführung der Gesellschaft und leitende Mitarbeiter befragt. Die Ermittlung der Rückstellungsbeträge haben wir anhand der vorgelegten Datengrundlagen und der angewandten Berechnungsmethoden nachvollzogen.
- Einholung und Beurteilung von Rechtsanwaltsbestätigungen
- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten prüften wir anhand der Sach- und Personenkonten

der Buchhaltung nebst Belegen und Inventaren sowie verschiedener von der Gesellschaft erstellten Abschlussunterlagen (u. a. erläuternde Zusammenstellung zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses).

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob insbesondere die Aussagen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie die Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Die zukunftsorientierten Angaben haben wir unter Beachtung der angewandten Methoden, nebst Datenerfassung und -aufbereitung auf Plausibilität geprüft.

Die Beurteilung unserer Prüfungsergebnisse bildete die Grundlage für unser Prüfungsurteile zum Jahresabschluss sowie zum Lagebericht, auf deren Basis wir den Bestätigungsvermerk erteilt haben. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung und den von ihr benannten Mitarbeitern erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten Daten und der IT-Systeme zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen allen für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und größenabhängiger Regelungen sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Im Anhang sind alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen vollständig und richtig enthalten.

Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses nach §§ 266 Abs. 1, 274a, 276 und 288 HGB wurde bedarfsweise Gebrauch gemacht.

Der von PricewaterhouseCoopers GmbH, Osnabrück, geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 11. Juli 2019 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde in der Gesellschafterversammlung vom 5. Juni 2019 festgestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend im Lagebericht dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht) zutreffend dargestellt. Von bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat die Gesellschaft in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht stellt sich wie folgt dar:

	2019		2018		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.637	100,0	1.519	100,0	118	8
Materialaufwand	-152	-9,3	-109	-7,2	-43	-39
sonstige betriebliche Aufwendungen	-220	-13,5	-210	-13,8	-10	-5
sonstige betriebliche Erträge	2	0,1	24	1,6	-22	-92
Abschreibungen	-672	-41,1	-672	-44,2	0	0
Betriebsergebnis	595	36,2	552	36,4	43	8
Finanzergebnis	-149	-9,1	-160	-10,5	11	7
Ertragsteuern	-54	-3,3	-42	-2,8	-12	-29
Ergebnis nach Ertragsteuern	392	23,8	350	23,1	42	12
Jahresergebnis	392	23,8	350	23,1	42	12

Erläuterung der Ertragslage

Zu einzelnen Positionen der Ertragslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Die Umsatzerlöse wurden mit TEUR 1.637 (Vorjahr: TEUR 1.519) aus Energieeinspeisung erzielt. Dem stehen im Wesentlichen Abschreibungen (TEUR 672), Materialaufwendungen (TEUR 152), sonstige betriebliche Aufwendungen (TEUR 220) und Zinsaufwendungen (TEUR 149) gegenüber.

Die Zinsaufwendungen (TEUR 149) resultieren vollständig aus Darlehen bei Kreditinstituten zur Finanzierung des Anlagevermögens.

Die Ertragsteuern betreffen in voller Höhe die Gewerbesteuer.

Aufgrund der dargestellten Entwicklung wird im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss von TEUR 392 ausgewiesen.

2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb eines Jahres fällige Beträge dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet werden, Beträge mit Fälligkeiten zwischen einem und fünf Jahren dem mittelfristigen Fremdkapital sowie Beträge mit Fälligkeiten größer als fünf Jahre dem langfristigen Fremdkapital.

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich danach wie folgt dar:

Vermögensstruktur

	2019		2018		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.199	21,7	2.285	21,2	-86	-4
Sachanlagen	6.841	67,5	7.428	68,9	-587	-8
Finanzanlagen	48	0,5	48	0,4	-	0
	9.088	89,7	9.761	90,5	-673	-7
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	204	2,0	194	1,8	10	5
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0,0	6	0,1	-6	-100
Forderungen gegen Gesellschafter	0	0,0	2	0,0	-2	-100
sonstige Vermögensgegenstände	21	0,2	17	0,2	4	24
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	35	0,3	32	0,3	3	9
	260	2,5	251	2,4	9	4
Liquide Mittel	793	7,8	768	7,1	25	3
Gesamtvermögen	10.141	100,0	10.780	100,0	-639	-6

Kapitalstruktur

	2019		2018		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Bilanzanalytisches Eigenkapital						
Kapitalanteile	<u>2.521</u>	<u>24,9</u>	<u>2.479</u>	<u>23,0</u>	<u>42</u>	<u>2</u>
	2.521	24,9	2.479	23,0	42	2
Langfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen	10	0,1	7	0,1	3	43
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.419	63,3	7.003	65,0	-584	-8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>226</u>	<u>2,2</u>	<u>350</u>	<u>3,2</u>	<u>-124</u>	<u>-35</u>
	6.655	65,6	7.360	68,3	-705	-10
Kurzfristiges Fremdkapital						
Steuerrückstellungen	44	0,4	97	0,9	-53	-55
sonstige Rückstellungen	15	0,1	16	0,1	-1	-6
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	584	5,8	584	5,4	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	265	2,6	189	1,8	76	40
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1	0,0	0	0,0	1	0
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	<u>56</u>	<u>0,6</u>	<u>55</u>	<u>0,5</u>	<u>1</u>	<u>2</u>
	<u>965</u>	<u>9,5</u>	<u>941</u>	<u>8,7</u>	<u>24</u>	<u>3</u>
Gesamtkapital	<u>10.141</u>	<u>100,0</u>	<u>10.780</u>	<u>100,0</u>	<u>-639</u>	<u>-6</u>

Erläuterung der Vermögenslage

Zu einzelnen Posten der Vermögenslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Die **Vermögenslage** der Gesellschaft ist durch eine Abnahme der Bilanzsumme um TEUR 639 bzw. 6 % auf TEUR 10.141 gekennzeichnet. Diese Entwicklung ist maßgeblich auf die planmäßigen Abschreibungen des Anlagevermögens (TEUR 672) sowie auf planmäßige Darlehenstilgungen (TEUR 584) zurückzuführen.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** betreffen ausschließlich Nutzungsrechte über die Nutzung von Infrastruktur (TEUR 2.199). Das **Sachanlagevermögen** beinhaltet neben den Windenergieanlagen (TEUR 6.295) die notwendigen Verkabelungen und Zuwegungen (TEUR 546).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** resultieren überwiegend aus der Stromeinspeisung (TEUR 145) gegen die EWE Netz GmbH und in Höhe von TEUR 59 gegen den Direktvermarkter VERBUND Trading GmbH.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von TEUR 35 betrifft Servicedienstleistungen im Zusammenhang mit den Windenergieanlagen für den Zeitraum Januar bis Mai 2020.

Der Anstieg des **Eigenkapitals** um TEUR 42 auf TEUR 2.521 resultiert aus dem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 392, dem die Entnahme des Vorjahresüberschusses aus dem Kapitalkonto II in Höhe von TEUR 350 gegenüber steht.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten** betreffen mit TEUR 6.419 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die im Berichtsjahr planmäßig getilgt wurden. Darüber hinaus bestehen langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die aus der Anschaffung der Windenergieanlagen resultieren.

Die **Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Steuerrückstellungen (TEUR 44) sowie Kosten des Jahresabschlusses und dessen Prüfung (TEUR 15). Darüber hinaus werden langfristige Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen (TEUR 10) ausgewiesen, die über die Laufzeit der Pachtverträge rätierlich aufgebaut werden.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten** setzen sich aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEUR 584), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 265), den Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin aus der Haftungsvergütung (TEUR 1) sowie den sonstigen Verbindlichkeiten, die überwiegend Pachtzahlungen betreffen (TEUR 48), zusammen.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen nach § 53 HGrG und § 30 EigBetrVO (Nds)

Die im Gesetz und in dem IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 7 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

G. Schlussbemerkung

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde, zum 31. Dezember 2019 in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Osnabrück, den 29. Mai 2020

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Esmann
Wirtschaftsprüfer



Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde

AKTIVA

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.199.632,00	2.285.332,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	546.565,00	593.435,00
2. technische Anlagen und Maschinen	6.295.018,00	6.834.800,00
	6.841.583,00	7.428.235,00
III. Finanzanlagen	47.500,00	47.500,00
	9.088.715,00	9.761.067,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	203.850,57	194.096,67
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	5.668,36
3. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	2.063,00
4. sonstige Vermögensgegenstände	21.399,72	17.263,50
	225.250,29	219.091,53
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	792.690,28	767.617,26
	1.017.940,57	986.708,79
C. Rechnungsabgrenzungsposten	34.711,26	32.458,03
	10.141.366,83	10.780.233,82

PASSIVA

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Eigenkapital		
Kapitalanteile der Kommanditisten	2.521.438,75	2.479.395,02
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	43.872,00	97.146,00
2. sonstige Rückstellungen	24.860,16	22.705,50
	68.732,16	119.851,50
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.002.856,00	7.586.428,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	491.775,54	539.143,23
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	741,19	476,70
4. sonstige Verbindlichkeiten	55.823,19	54.939,37
	7.551.195,92	8.180.987,30
	10.141.366,83	10.780.233,82

Gewinn- und Verlustrechnung 2019

Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde

	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse	1.636.845,36	1.518.940,27
2. sonstige betriebliche Erträge	2.301,29	24.196,93
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-152.110,42	-108.445,04
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-672.352,00	-672.353,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-220.111,89	-210.103,44
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-148.601,78	-160.273,22
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-54.210,81</u>	<u>-42.246,48</u>
8. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	391.759,75	349.716,02
9. Gutschrift auf Kapitalkonten	<u>-391.759,75</u>	<u>-349.716,02</u>
10. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG

Anhang

zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2019

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG mit Sitz in Gehrde (Amtsgericht Osnabrück, HR A 203790) ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§§ 238 ff) unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff HGB) aufgestellt worden.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft und Co. gemäß § 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB auf. Von den Aufstellungserleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wird bedarfsweise Gebrauch gemacht.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet.

Das Sachanlagevermögen wurde zu den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Finanzanlagen sind mit ihren Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nominalwerten angesetzt (§ 253 Abs. HGB).

Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen.

Das Kommanditkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 abs. 1 S. 2 HGB).

3. Erläuterungen zur Bilanz

Für Verbindlichkeiten ergeben sich folgende Restlaufzeiten:

Stand 31.12.2019	Gesamtbetrag	davon mit Restlaufzeit		
		von 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
Stand 31.12.2018				
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	7.002.856,00	583.572,00	2.334.288,00	4.084.996,00
	7.586.428,00	583.572,00	2.334.288,00	4.668.568,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	491.775,54	265.464,28	226.311,26	0,00
	539.143,23	188.825,89	109.480,00	240.837,34
Verbindlichkeiten gg persönlich haftenden Gesellschaftern	741,19	741,19	0,00	0,00
	476,7	476,7	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	55.823,19	55.823,19	0	0
	54.939,37	54.939,37	0	0
Summen	7.551.195,92	905.600,66	2.560.599,26	4.084.996,00
	8.180.987,30	827.813,96	2.443.768,00	4.909.405,34

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 4.084.996,00 € (Vorjahr: 4.909.405,34 €).

Verbindlichkeiten in Höhe von 7.002.856,00 € (Vorjahr: 7.586.428,00 €) sind durch Pfandrechte und ähnliche Rechte an beweglichen Sachen, an übertragenen Rechten und durch Sicherungsabtretung von Forderungen besichert.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Umsatz des Geschäftsjahres betrug 1.636.845,36 € (Vorjahr: 1.518.940,27 €).

5. Sonstige Angaben

Arbeitnehmer wurden im Geschäftsjahr 2019 nicht beschäftigt.

Im Geschäftsjahr 2019 erfolgte die Geschäftsführung der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG durch den Geschäftsführer der Komplementär – GmbH, Herrn Sascha Leisner, Bad Iburg (Projektmanager bei der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Georgsmarienhütte).

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG ist die Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, Georgsmarienhütte mit einem gezeichneten Kapital von 25.000,00 €.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht am Eigenkapital der Gesellschaft beteiligt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres ergaben sich nicht.

Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG
vertreten durch die Komplementärin
Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH

Gehrde, den 15. April.2020

gez.

(Geschäftsführer der GmbH – Sascha Leisner)

Entwicklung des Anlagevermögens

Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2019 EUR	01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.571.000,00	0,00	0,00	2.571.000,00	285.668,00	85.700,00	0,00	371.368,00	2.199.632,00	2.285.332,00
	<u>2.571.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.571.000,00</u>	<u>285.668,00</u>	<u>85.700,00</u>	<u>0,00</u>	<u>371.368,00</u>	<u>2.199.632,00</u>	<u>2.285.332,00</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	749.651,18	0,00	0,00	749.651,18	156.216,18	46.870,00	0,00	203.086,18	546.565,00	593.435,00
2. technische Anlagen und Maschinen	8.633.514,18	0,00	0,00	8.633.514,18	1.798.714,18	539.782,00	0,00	2.338.496,18	6.295.018,00	6.834.800,00
	<u>9.383.165,36</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>9.383.165,36</u>	<u>1.954.930,36</u>	<u>586.652,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.541.582,36</u>	<u>6.841.583,00</u>	<u>7.428.235,00</u>
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	47.500,00	0,00	0,00	47.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.500,00	47.500,00
	<u>47.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>47.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>47.500,00</u>	<u>47.500,00</u>
	<u>12.001.665,36</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>12.001.665,36</u>	<u>2.240.598,36</u>	<u>672.352,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.912.950,36</u>	<u>9.088.715,00</u>	<u>9.761.067,00</u>

Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG

Gehrde, Samtgemeinde Bersenbrück

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Gesellschaft wurde am 10.09.2013 mit der Firma Windpark LKOS-14 GmbH & Co. KG gegründet. Gegenstand des Unternehmens war die Projektierung und ist der jetzige Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nennleistung von 3 MW im Windpark Gehrde, Samtgemeinde Bersenbrück, sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Umfirmierung erfolgte zum 17.12.2015.

Die Gesellschafter sind seit dem 01.01.2016 die ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Georgsmarienhütte (ENERGOS) mit 80 % der Gesellschafteranteile sowie die HaseEnergie GmbH, Bersenbrück mit 20 % der Gesellschafteranteile.

Zweigniederlassungen bestehen nicht.

2. Forschung und Entwicklung

Im Bereich Forschung und Entwicklung ist die Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG nicht tätig.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der weitere Ausbau der Windenergie an Land gestaltete sich in 2019 durch lange Genehmigungs- und Klageverfahren als schwierig. Um die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung zu erhöhen, wurde im Rahmen des Klimapakets der Referentenentwurf für ein entsprechendes Gesetz erarbeitet, demzufolge zukünftig 1.000 Meter Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung einzuhalten sind.

Betroffen wären durch eine Gesetzesänderung jedoch allein momentan laufende Planungen und Repowering-Vorhaben. Als bereits in Betrieb genommener Standort ist der Windpark in Gehrde von möglichen verschärften Abstandsregelungen nicht betroffen.

2. Geschäftsverlauf, Lage

Der gesamte Windpark hatte in 2019 eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von 97,98 %. Das prognostizierte Ergebnis für die Gesellschaft konnte erreicht werden. Der Monat Juli war aufgrund der schlechteren Windverhältnisse ertragsschwach, dementsprechend wurde der Soll-Ertrag in diesem Monat unterschritten. In allen anderen Monaten wurde das Soll übererfüllt.

3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Vermögenslage:

Die Bilanzsumme für das Jahr 2019 beläuft sich auf 10.141 T€ (Vorjahr 10.780 T€). Die langfristig verfügbaren Mittel von 2.521 T€ bestehen aus den Kapitalanteilen der Kommanditisten, davon sind 1 T€ als Einlage in das Handelsregister eingetragen. Die Eigenkapitalquote liegt bei 24,86% (Vorjahr: 23,00%). Das Kommanditkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Finanzlage:

Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine Investitionen getätigt. Die Verbindlichkeiten gegen Kreditinstituten reduzierten sich im Geschäftsjahr 2019 aufgrund planmäßiger Tilgungen um 583 T€ von 7.586 T€ auf 7.003 T€.

Ertragslage:

Die Umsatzerlöse von 1.637 T€ übertrafen um 118 T€ die Vorjahreszahlen von 1.519 T€. Der Betriebsaufwand stieg um 54 T€ auf 1.247 T€ (Vorjahr 1.193 T€). Der Jahresüberschuss 2019 lag mit 392 T€ um 42 T€ über dem Vorjahreswert von 350 T€.

III. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2020 wird erneut ein positives Jahresergebnis erwartet.

Die gegenwärtige Corona-Pandemie hat nur sehr geringe bis keine Auswirkungen auf den Betrieb des Windparks.

IV. Chancen- und Risikobericht - Gesamtaussage

Die Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG erhält über zwanzig Jahre eine zugesicherte Einspeisevergütung und hat über diesen Zeitraum einen Vollwartungsvertrag mit dem Hersteller der Windenergieanlagen abgeschlossen. Fundierte Aussagen über das Eintreten der vor Inbetriebnahme erstellten Windprognosen und den davon abhängigen Erträgen der Gesellschaft lassen sich aufgrund des bislang kurzen Betriebszeitraums noch nicht treffen. Generell besteht somit ein Risiko in der Erreichung der prognostizierten Winderträge insbesondere durch windschwache Jahre.

Gehrde, 15. April 2020

gez.

Sascha Leisner

- Geschäftsführer Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH -

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

"Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen

Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Osnabrück, den 29. Mai 2020

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Esmann

Dr. Niemann

A. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Handelsregister und Gesellschaftsvertrag

Die **Firma** der Gesellschaft lautet Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG. Sie ist eingetragen im **Handelsregister** beim Amtsgericht Osnabrück unter HRA 203790.

Sitz der Gesellschaft ist Gehrde. Die **Geschäftsleitung** befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Geschäftsanschrift: Meierhofweg 2
49596 Gehrde

Es gilt der **Gesellschaftsvertrag** vom 12. Dezember 2015.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Windenergieanlagen zur Stromerzeugung sowie der Verkauf des erzeugten Stromes im RROP-Gebiet 14 des Landkreises Osnabrück in Groß Dehle und der Gemeinde Gehrde.

Das **Geschäftsjahr der Gesellschaft** ist das Kalenderjahr.

II. Eigenkapital, Beteiligungsverhältnisse

Das **Kommanditkapital** der Gesellschaft beträgt EUR 1.000,00. Die Gesellschafter sind wie folgt beteiligt:

		<u>EUR</u>	<u>%</u>
ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Georgsmarienhütte	- Kommanditeinlage -	800,00	80,00
HaseEnergie GmbH, Bersenbrück	- Kommanditeinlage -	<u>200,00</u>	<u>20,00</u>
		<u>1.000,00</u>	<u>100,00</u>

III. Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

Als **Geschäftsführer** ist bestellt:

- ◆ Herr Sascha Leisner, Bad Iburg.

Der **Geschäftsführer** ist allein zur Vertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IV. Gesellschafterversammlung

Auf der ordentlichen Gesellschafterversammlung am 5. Juni 2019 wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018

Auf einer weiteren Versammlung am 20. November 2019 wurde der folgende Beschluss gefasst:

- Bestellung von Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019

V. Haftungsvergütung

Die Komplementär-GmbH erhält für die Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme der Haftung eine Haftungsvergütung von TEUR 2,5.

VI. Wesentliche Verträge

Vollwartungsvertrag mit der ENERCON vom 23. Januar 2014

Verpflichtung der ENERCON zur Instandhaltung der Windenergieanlagen in Anlehnung an DIN EN 13 306 und Gewährleistung der technischen Verfügbarkeit für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlagen.

Infrastrukturnutzungsvertrag vom 26. Juni 2014

Verpflichtung der WPG Windpark Gehrde Infrastruktur GmbH & Co. KG, Bad Essen, zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Einspeisung der durch Windenergieanlagen des Betreibers

im Windpark Gehrde erzeugten elektrischen Energie in das Netz des Netzbetreibers und zur Errichtung sonstiger Infrastruktureinrichtungen des Windparks.

Änderungsvereinbarung zum Infrastrukturnutzungsvertrag vom 14. November 2014

Erweiterung der zu erbringenden Leistungen gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag vom 26. Juni 2014 der WPG Windpark Gehrde Infrastruktur GmbH & Co. KG, Bad Essen.

Vereinbarung zur Abrechnung und Verteilung der Einspeiseerlöse vom 30. Juni 2014 mit der WPG Windpark Gehrde Infrastruktur GmbH & Co. KG, Bad Essen.

Verpflichtung der Windpark Gehrde KG zu einem Erlös- und Kostenpoolung. Die Poolungsvereinbarung wurde bis zum 31. Dezember 2044 fest geschlossen.

Vertrag zur Lieferung und Vermarktung von Elektrizität aus EEG-Erzeugungsanlagen vom 18. Dezember 2017

Verpflichtung der Windpark Gehrde KG zur Überlassung des erzeugten und an den abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen erfassten Stroms zur Vermarktung an die VERBUND Trading GmbH, Wien.

Abschluss eines Zinssicherungsgeschäftes vom 9. Juli 2018 für das KfW-Darlehen.

Gestattungsverträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Laufzeit von 30 Jahren mit nachstehenden Grundstückseigentümern

- Margarete Alswede, Gehrde, vom 15. August 2013
- Heinrich Alswede, Gehrde, vom 15. August 2013
- Wilfried Beinke, Gehrde, vom 4. November 2013
- Maren Brackmann, Gehrde, vom 17. Juli 2013
- Hans Fürste, Gehrde, vom 27. Juni 2013
- Bernard Gieske, Neuenkirchen-Vörden, vom 11. Juli 2014
- Jan-Hendrik Herms, Groß Schwülper, vom 12. September 2013
- Wilhelm Hilge, Holdorf, vom 17. Juni 2013
- Heinrich Jens-Wenstrup, Neuenkirchen, vom 17. Juni 2013
- Gerhard Kettler, Gehrde, vom 17. Juni 2013
- Bernard Macke, Holdorf, vom 20. Juni 2013
- Dr. Georg Markus, Gehrde, vom 23. Januar 2014
- Andreas Timmermann, Gehrde, vom 28. Juli 2014
- Hermann Toborg, Gehrde, vom 28. Oktober 2013
- Wasser- u. Bodenverband Bersenbrück-Gehrde, Bersenbrück, vom 17. September 2013
- Jürgen Wehrkamp zu Höne, Gehrde, vom 20. Juni 2013

B. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Quakenbrück unter der Steuernummer 67/200/89009 geführt.

Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbesteuer. Die Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig. Die Veranlagung erfolgte bis einschließlich 2018.

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Für die Gesellschafterversammlung sind die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften maßgeblich. Es besteht keine gesonderte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung wird für die Windpark Gehrde LKOS-14 VerwaltungsGmbH (kurz: Windpark Gehrde GmbH) wahrgenommen. Die Geschäftsführung der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG (kurz: Windpark Gehrde KG) nimmt als Komplementärin die Windpark Gehrde GmbH wahr.

Hinsichtlich des Geschäftsumfangs erscheinen die bestehenden Regelungen ausreichend, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf zu gewährleisten.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben je Gesellschaft zwei Gesellschafterversammlungen stattgefunden. Die Niederschriften haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführung der Windpark Gehrde KG wird durch den Geschäftsführer der Windpark Gehrde GmbH wahrgenommen. Der Geschäftsführer der Windpark Gehrde GmbH ist Herr Sascha Leisner. Nach den uns erteilten Auskünften ist Herr Leisner in keinen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Geschäftsführer erhielt im Berichtsjahr weder von der Windpark Gehrde KG noch von der Windpark Gehrde GmbH eine Vergütung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es liegt kein Organisationsplan vor. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens ist die Organisationsstruktur überschaubar; daher ist ein Organisationsplan nicht erforderlich.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird? Entfällt; siehe Fragenkreis 2a..

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es besteht eine Anweisung zur Abwicklung des Geld- und Zahlungsverkehrs, die u.a. vorsieht, dass der Geschäftsführer an allen wesentlichen Geschäftsvorfällen beteiligt ist. Nur nach Freigabe durch die Geschäftsführung oder der jeweiligen Vertreter sind Zahlungen erlaubt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Gesonderte Richtlinien und Arbeitsanweisungen existieren nicht. Entscheidungsprozesse für den Bereich des Einkaufs sind bei der Geschäftsführung angesiedelt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)? Verträge sind, soweit wir prüften, ordnungsgemäß dokumentiert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Gesellschaftsvertrag der Windpark Gehrde GmbH sieht die Erstellung eines Wirtschaftsplans nicht vor. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens ist ein Planungswesen entbehrlich. Die Windpark Gehrde KG hat für das Geschäftsjahr 2019 einen Wirtschaftsplan aufgestellt, der im Berichtsjahr 2019 von der Gesellschafterin beschlossen wurde. Das Planungswesen der Windpark Gehrde KG entspricht den Anforderungen an das planerische Vorgehen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns. Es erfolgt im Wesentlichen ein mittelfristiges Planungswesen (Wirtschaftsplan). Alle wesentlichen Informationen sind verarbeitet und die der Planung zugrunde liegenden Informationen sind realistisch und widerspruchsfrei.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planabweichungen der Windpark Gehrde KG wurden in 2019 laufend überwacht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen der beiden Gesellschaften.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle obliegt dem Beauftragten für das Rechnungswesen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist notwendigerweise nicht eingerichtet.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Windpark Gehrde GmbH hat lediglich die Geschäftsführung und Haftungsfunktion für die Windpark Gehrde KG zum Gegenstand. Die Vergütung hierfür wird rechtzeitig abgewickelt. Die Abrechnung der Entgelte der Windpark Gehrde KG erfolgt zeitnah und vollständig. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet eine zeitnahe und effektive Einziehung der Forderungen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling der Gesellschaft wird von der ENERGOS übernommen und entspricht den Anforderungen an die Größe des Unternehmens.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Windpark Gehrde KG ist alleinige Gesellschafterin der Windpark Gehrde GmbH, die wiederum Komplementärin der Windpark Gehrde KG ist. Die Geschäftsführung beider Gesellschaften erfolgt durch den Geschäftsführer der Windpark Gehrde GmbH. Eine einheitliche Steuerung und Überwachung beider Gesellschaften ist somit gegeben. Darüber hinaus ist die Gesellschaft an der WPG Windpark Gehrde Infrastruktur GmbH & Co. KG, Bad Essen, zu 50 % als Kommanditistin beteiligt. Das Rechnungswesen ermöglicht eine Überwachung der wesentlichen Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der geringen Größe und des überschaubaren Tätigkeitsfeldes der Gesellschaften ist kein gesondertes Risikofrüherkennungssystem eingerichtet.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 4a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 4a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 4a).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften werden die hier aufgeführten Geschäfte nicht getätigt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 5a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 5a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 5a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 5a).
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?
Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 5a).

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Gesellschaft hat keine interne Revision eingerichtet. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück stehen gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages die Befugnisse nach § 155 NKomVG zu. Bislang wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 6a). Eine Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 6a).
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 6a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 6a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreis 6a).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Berichtsjahr zustimmungspflichtige Geschäfte getätigt wurden ohne die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans einzuholen.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an die Geschäftsführung oder Vertreter der Gesellschafterversammlung vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Wir fanden keine Anhaltspunkte, dass die Geschäfte nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stehen oder dass notwendige Einwilligungen und Genehmigungen fehlten.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen in das Anlagevermögen werden grundsätzlich angemessen durch die Geschäftsführung geplant. Die im Einzelnen geforderte Beachtung der VOB/VOF/VOL bei Ausschreibung von Investitionen wird eingehalten. Vor Realisierung werden die Maßnahmen auf Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen getätigt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Preisermittlung ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Grundsätzlich erfolgt eine laufende Überwachung der Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen. Abweichungen werden untersucht und ggf. über Nachtragswirtschaftspläne von der Gesellschaftsversammlung genehmigt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen getätigt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Derartige Anhaltspunkte haben sich anlässlich unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Berichtsjahr fand eine Gesellschafterversammlung statt, in der die Vertreter der Gesellschaft über den Geschäftsverlauf unterrichtet wurden. Aufgrund der geringen Größe und des überschaubaren Tätigkeitsfeldes wird die Unterrichtung als ausreichend angesehen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Einschätzung vermittelt der Bericht an die Gesellschafterversammlung zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehlpositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Siehe vorhergehende Ausführungen (Fragenkreise 10a und 10b).

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung gemäß § 90 Abs. 3 AktG wurde im Berichtsjahr nicht angefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierfür ließen sich keine Anhaltspunkte erkennen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der Geschäftsführer der Windpark Gehrde KG wird über die ENERGOS versichert. Die ENERGOS hat eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die auch für Herrn Leisner als Geschäftsführer der Windpark Gehrde GmbH gilt. Hierfür besteht grundsätzlich kein Selbstbehalt. Die maximale Deckungssumme beträgt T€ 2.000 pro Versicherungsfall; maximal T€ 4.000 pro Versicherungsjahr. Eine Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der ENERGOS hat stattgefunden.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr sind der Gesellschafterversammlung keine Interessenkonflikte der Geschäftsleitung gemeldet worden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Kapitalstruktur vgl. die Ausführungen zur Vermögenslage im Prüfungsbericht. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Windpark Gehrde KG ist alleinige Gesellschafterin der Windpark Gehrde GmbH, die wiederum Komplementärin der Windpark Gehrde KG ist. Kreditaufnahmen innerhalb des Konzerns bestehen nicht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft vereinnahmte im Berichtsjahr keine Zuschüsse der öffentlichen Hand.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Gesellschaft verfügt über ein positives Eigenkapital; die Eigenkapitalquote beträgt 24,86 % (Vorjahr: 23,0 %). Finanzierungsprobleme bestehen angabegemäß nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss des Berichtsjahres wird entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages den Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft ist nicht in verschiedenen Segmenten tätig.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte hierfür konnten wir bei unserer Prüfung nicht feststellen.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da das Unternehmen nicht konzessionsabgabepflichtig ist.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte im Sinne dieser Fragestellung ergaben sich nicht.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe vorhergegangene Ausführungen (Fragekreis 15a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht einschlägig; die Gesellschaft hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage der Gesellschaft hängt maßgeblich von der Höhe der abrechenbaren Stromeinspeisung ab, die wiederum durch klimatische Bedingungen beeinflusst wird.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.